

(5) Für komplexe Erschließungsmaßnahmen des Wohnungsbaues gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften³.

§ 6

Langfristige Anschlußverträge

(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsvorentcheidung einen langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage 1) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlusspflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Abwasseranfalls die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung des Bedarfs,
- maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in m³/d,
- maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in m³/Monat und m³/h,
- Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe),
- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig).

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bedarfsmeldung ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen hat.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß des Abwassereinleitungsvertrages gemäß § 7 Abs. 2 bzw. bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Abwassereinleitungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger von den im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Bedarfsanforderungen ab bzw. werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger Aufwendungsersatz gemäß § 11 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu leisten. Ist der veranlassende Bedarfsträger, mit dem der Anschlußvertrag abgeschlossen wurde, nicht identisch mit dem endgültigen Bedarfsträger und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, hat der veranlassende Bedarfsträger die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Anschlußvertrag zu erfüllen.

(6) Weicht der im Abwassereinleitungsvertrag vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, für die der Versorgungsträger verantwortlich ist, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger Aufwendungsersatz zu leisten.

Abwassereinleitungsverträge

§ 7

(1) Der Abwassereinleitungsvertrag kommt mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zustande. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(2) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich beeinflusst, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform

abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger, zu welchem Zeitpunkt, über welche Abwassermenge und über welche Abwasserinhaltsstoffe entsprechend den Einleitungsmöglichkeiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(3) Wesentlicher Inhalt des Abwassereinleitungsvertrages in Urkundenform sind:

- die Abwasserhöchstmengen je Einleitungsstelle in m³/Monat, m³/d und m³/h,
- die mittlere Abwassermenge in m³/d,
- der maximale Abfluß in l/s,
- die wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe einschließlich deren Konzentration,
- die vom Versorgungsträger gemäß § 10 festgelegten Maximalwerte,
- Festlegungen über Vorbehandlungsanlagen,
- die Einleitungsstellen,
- die Probeentnahmestellen,
- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig).

(4) Das Vertragsverhältnis gilt unbefristet.

(5) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der öffentlichen Abwasseranlagen mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

§ 8

(1) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform Veränderungen der Menge oder Inhaltsstoffe des Abwassers bzw. deren Konzentration ein, hat er dem Versorgungsträger unverzüglich ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat. Bei Erhöhung der im Produktionsprozeß anfallenden Abwassermengen ist bei Industriebetrieben und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 Voraussetzung für eine Vertragsänderung.

(2) Auch bei bestehendem Abwassereinleitungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Einleitungsmöglichkeiten in der Perspektive zu erteilen.

(3) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger innerhalb von 14 Tagen den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Bedarfsträger aus dem Vertrag aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seine Stelle. Kommen die Bedarfsträger dieser Pflicht nicht nach, haften beide gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(4) Wird die Abwasserableitung eingestellt, ist der Versorgungsträger unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform sind nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes aufzuheben.

19

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Einleitungsstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsart und die Sohlhöhe des Anschlußkanals am Abwasserkanal fest. Die Materialart wird vom Versorgungsträger bestimmt in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer. Der Anschluß ist auf die Öko-

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Mal 1972 über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBI. II Nr. 28 S. 328).